

FMA-Wegleitung 2017/3 – Gründung einer Verwaltungsgesellschaft

Wegleitung zur Gründung einer Verwaltungsgesellschaft gemäss Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV).

Referenz:	FMA-WL 2017/3
Adressaten:	-
Betrifft:	Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft gemäss UCITSG und UCITSV
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	16. Januar 2017
Letzte Änderung:	-

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über das Zulassungsverfahren bei der Gründung einer Verwaltungsgesellschaft nach dem UCITSG in Liechtenstein. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt diese Wegleitung auch für eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als Aufsichtsbehörde massgebend. Für weitere Auskünfte steht die FMA gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Unternehmen, die in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus gewerbmässig Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW) verwalten oder Anteile eines OGAW in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus öffentlich anbieten oder vertreiben möchten, bedürfen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit einer Zulassung der FMA (Art. 8 Abs. 1 UCITSG).

Zusätzlich zur Verwaltung von zugelassenen OGAW kann die FMA der Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung für die Erbringung folgender Dienstleistungen im Sinne von Art. 14 Abs. 2 UCITSG erteilen:

a) Individuelle Verwaltung einzelner Portfolios mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger, sofern die betreffenden Portfolios eines oder mehrere Finanzinstrumente enthalten

b) soweit die Zulassung Dienstleistungen nach Bst. a umfasst:

1. die Anlageberatung;
2. die Verwahrung und technische Verwaltung;
3. die Annahme und Übermittlung von Aufträgen.

Eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft darf nur ihr eigenes Vermögen verwalten (Art. 14 Abs. 3 UCITSG).

Die Zulassung zum Betrieb einer Verwaltungsgesellschaft oder selbstverwalteten Investmentgesellschaft wird nur erteilt, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäss Art. 15 UCITSG (u. a. Firmensitz, Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit, Geschäftsplan, Organisation, Kapitalausstattung) vorliegen.

1.1. Firma

Gemäss Art. 12 Abs. 4 UCITSG dürfen Bezeichnungen in der Firma, die eine Tätigkeit als Verwaltungs-

gesellschaft vermuten lassen, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes und in der Geschäftsreklame nur für Unternehmen verwendet werden, die eine Zulassung als Verwaltungsgesellschaft erhalten haben. Die FMA prüft die Zulässigkeit der Firma aus aufsichtsrechtlicher Sicht.

1.2. Qualifizierte Beteiligung

Aktionäre, die eine qualifizierte Beteiligung (10% oder mehr) halten, müssen den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Verwaltungsgesellschaft zu stellenden Ansprüchen genügen (Art. 23 UCITSV).

1.3. Hauptverwaltung und Rechtsform

Der Firmensitz und die Hauptverwaltung einer Verwaltungsgesellschaft müssen sich in Liechtenstein befinden (Art. 15 Abs. 1 Bst. e UCITSG). Die Verwaltungsgesellschaft muss eine juristische Person oder eine Kommanditgesellschaft sein (Art. 20 Abs. 1 UCITSV).

1.4. Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

Die mit der Geschäftsleitung einer Verwaltungsgesellschaft betrauten Personen müssen in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 15 Abs. 1 Bst. b UCITSG). Insbesondere müssen die für die Geschäftsführung vorgesehenen Personen aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer bisherigen Laufbahn fachlich für die vorgesehene Aufgabe ausreichend qualifiziert sein; die einschlägige praktische Betätigung hat zumindest drei Jahre Vollzeit zu betragen (Art. 21 Abs. 5 UCITSV i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Bst. c VVG).

Die vorgesehenen Personen müssen auch unter Berücksichtigung ihrer weiteren Verpflichtungen, ihres Wohnorts und der Infrastruktur sowie Organisation des Unternehmens in der Lage sein, ihre Aufgaben in der Verwaltungsgesellschaft einwandfrei zu erfüllen (Art. 21 Abs. 3 UCITSV).

Zur Beurteilung der vorgesehenen Personen kann die FMA den Lebenslauf, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse sowie Referenzen beiziehen.

1.5. Geschäftsplan

Die Verwaltungsgesellschaft muss einen tragfähigen Geschäftsplan vorlegen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c UCITSG). Dieser hat gemäss Art. 20 Abs. 3 UCITSV insbesondere Angaben betreffend die Organisation, das Personal, die Büro- und Geschäftsausstattung sowie eine vom Wirtschaftsprüfer geprüfte Planbilanz und eine Planerfolgsrechnung zumindest für die ersten drei Geschäftsjahre zu enthalten. Es sind die Zeiträume anzugeben, in denen die Planziele erreicht werden sollen.

1.6. Organisation

Die Verwaltungsgesellschaft muss in personeller und räumlicher Hinsicht über eine angemessene inländische Betriebsstätte verfügen und eine für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Organisation aufweisen. Zu den Einzelheiten wird auf die FMA-Mitteilung Nr. 4/2011 betreffend die organisatorischen Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft verwiesen. Sie benötigt:

- einen Verwaltungs- oder Aufsichtsrat für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle;
- eine für den operativen Betrieb verantwortliche Geschäftsleitung bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, die ihre Tätigkeit in gemeinsamer Verantwortung ausüben und nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören dürfen.

Die Gesellschaft hat – je nach Art, Umfang sowie Komplexität ihrer Geschäfte sowie nach Art und Spektrum

der damit verbundenen Dienstleistungen – folgende Stellen bzw. Funktionen zu schaffen:

- eine Compliance-Funktion;
- eine Innenrevisionsfunktion;
- eine Risikomanagement-Funktion;
- eine Stelle für Anlegerbeschwerden.

Zudem sind angemessene Verfahren über Mitarbeiterverstösse gegen das UCITSG und die Marktmissbrauchsgesetzgebung einzurichten.

1.7. Anfangs- und Mindestkapital

Eine Verwaltungsgesellschaft muss gemäss Art. 17 UCITSG mit einem Anfangskapital von mindestens 125'000 Euro oder den Gegenwert in Franken ausgestattet sein. Sofern es sich um eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft handelt, muss das Anfangskapital mindestens 300'000 Euro oder den Gegenwert in Franken betragen. Zusätzlich sind Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,02% des Betrages, um den der Wert der verwalteten Portfolios 250 Millionen Euro oder den Gegenwert in Franken übersteigt, erforderlich. Ungeachtet der vorstehenden Eigenmittelanforderung muss die Kapitalausstattung mindestens einem Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres entsprechen. Bis zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit muss das Kapital voll einbezahlt sein.

2. Zulassungsverfahren

Im Zulassungsverfahren unterzieht die FMA die Verhältnisse des Antragstellers einer umfassenden Prüfung in rechtlicher und finanzieller Hinsicht (zur Gliederung des Antrags siehe nachstehende Ausführungen (Ziffer 3) dieser Wegleitung).

Zu beachten gilt, dass jeder Punkt beschrieben und jeweils auf die entsprechenden Anlagen verwiesen wird. Die Anlagen sind in einem gesonderten Anlagenverzeichnis zu erfassen und entsprechend zu nummerieren. Die vorgelegten Unterlagen werden in formeller Hinsicht umfassend geprüft. Die FMA informiert den Antragsteller über allfällige Unklarheiten und notwendige Korrekturen.

Der Antragsteller reicht das Zulassungsgesuch, inklusive sämtlicher Informationen in Ziffer 3 dieser Wegleitung aufgezählten Dokumenten, schriftlich der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, Bereich Wertpapiere und Märkte, Abteilung Recht, Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, ein.

Ändern sich zulassungsrelevante Tatsachen während des Zulassungsverfahrens, so sind unverzüglich aktualisierte Unterlagen nachzureichen.

Alle Angaben des Antragstellers werden vertraulich behandelt und unterliegen im Rahmen von Art. 126 UCITSG dem Amtsgeheimnis.

Das Zulassungsverfahren ist gebührenpflichtig. Diesbezüglich wird auf Ziffer 4 dieser Wegleitung verwiesen.

Die Dauer des Zulassungsverfahrens hängt in erster Linie von der Schlüssigkeit, der Qualität und der Vollständigkeit der im Gesuch gegebenen Informationen und Dokumenten ab. Dem Antragsteller ist innert drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung zu übermitteln. Ist das Gesuch unvollständig, sind die ausstehenden Unterlagen nachzufordern. Auf jeden Fall ist innert einem Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen über den Antrag zu entscheiden (Art. 16 Abs. 4 UCITSG).

3. Zulassungsgesuch

Das Zulassungsgesuch und die damit einzureichenden Unterlagen sind grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die FMA kann die Antragstellung in deutscher Sprache verlangen oder im begründeten Einzelfall Anträge in anderen Sprachen akzeptieren.

Das einzureichende Gesuch ist einschliesslich aller notwendiger Unterlagen an die FMA zu übermitteln. Gegebenenfalls ist auf die jeweiligen Unterlagen (Anlagen) zu verweisen. Zulassungsgesuche sind in physischer und elektronischer Ausführung bei der FMA einzureichen.

Gesuchsunterlagen für eine Zulassung als Verwaltungsgesellschaft sind insbesondere:

- Schriftlicher Antrag;
- Vollständig ausgefülltes Antragsformular (die weiteren dem Zulassungsantrag beizulegenden Unterlagen ergeben sich auch aus diesem Antragsformular);
- Geschäftsplan;
- Entwurf der Statuten oder des Gesellschaftervertrags;
- Annahmeerklärung eines von der FMA anerkannten Wirtschaftsprüfers (Mandatsleiter, leitender Revisor);
- Kapitalnachweis hinsichtlich des vorgesehenen Eigenmittel (Einzahlungsbestätigung bzw. Bankgarantie);
- Berechnung des vorhandenen und erforderlichen Eigenkapitals;
- Bestätigung des Handelsregisters über die Eintragungsfähigkeit der Firma;
- Dokumente zum Nachweis der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen:
 - Funktionsbeschreibungen
 - Unterzeichnete und datierte Lebensläufe im Original
 - Kopien von Diplomen, Ausbildungs- und Arbeitszeugnissen sowie Referenzschreiben, welche die fachliche Qualifikation aufzeigen
 - Farbige Pass- oder Ausweiskopie
 - Strafregisterauszüge (nicht älter als drei Monate)
 - Erklärung betreffend hängige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, sofern dadurch die Ausübung der jeweiligen Funktion beeinträchtigt wird, sowie eine Verpflichtungserklärung, diesbezügliche Änderungen bekannt zu geben. Diese Angaben sind unterzeichnet im Original einzureichen.
 - Persönliche Erklärung, ob ein Konkurs- oder Nachlassverfahren eröffnet oder letzteres rechtskräftig abgeschlossen wurde;
- Grafische Darstellung der Eigentümerstruktur bis zum Letzteigentümer;
- Weisung hinsichtlich Anlageentscheide;
- Weisung hinsichtlich Risikomanagement mit Risikolandkarte (Risk Map);
- Weisung hinsichtlich Interessenkonflikte;
- Weisung hinsichtlich Compliance;
- Weisung hinsichtlich Innenrevision;
- Regelungen bezüglich Mitarbeitergeschäfte;
- Darstellung der Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Die Geschäftsleitung muss weiterhin bestätigen, dass keine Verweigerungsgründe nach Art. 15 Abs. 2 UCI-TSG vorliegen. Bitte beachten Sie, dass die FMA gegebenenfalls weitere Unterlagen verlangen kann.

4. Kosten

4.1. Bewilligungsgebühr:

Die Gebühr für die Erteilung der Zulassung beträgt CHF 20'000 im Regelfall und unter Auflagen CHF 25'000 (Art. 30 in Verbindung mit Anhang 1 Abschnitt C Ziffer 2a des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG)).

4.2. Steuern:

Allgemeine Informationen über die Besteuerung von Verwaltungsgesellschaften sind bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung einzuholen (www.stv.llv.li).

4.3. Gebühr für die Eintragung ins Handelsregister:

Die Gebühren für die Eintragung ins Handelsregister sowie die öffentliche Beurkundung richten sich nach der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren.

5. Notifikation

Liechtensteinische Verwaltungsgesellschaften können im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs im EWR oder über die Errichtung einer Zweigniederlassung in dem EWR-Aufnahmemitgliedstaat tätig werden. Um eine Notifikation vorzunehmen, bedarf es der Einreichung eines entsprechenden Antrags an die FMA. Auf der Homepage der FMA finde Sie eine Wegleitung zur Notifikation ihrer Tätigkeit als UCITS Verwaltungsgesellschaft. Auch können OGAW aus Liechtenstein in anderen Mitgliedstaaten des EWR vertrieben werden.

6. Erlöschen und Entzug der Bewilligung

Die gesetzlichen Grundlagen für das Erlöschen und den Entzug einer Zulassung sind in den Art. 27 und 28 UCITSG geregelt. Gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. e UCITSG können insbesondere von der FMA erteilte Zulassungen entzogen werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat.

7. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG);
- Verordnung vom 22. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV);
- Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR);
- Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG);
- Verordnung vom 17. Februar 2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV);
- FMA-Mitteilung 2011/4: Betreffend die organisatorischen Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft.